



Schutzkonzept COVID-19

Gültig ab **26. Juni 2021 (Änderungen markiert)**

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite.
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG.
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen).
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**.
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.



Tennisclub Wohlensee 3032 Hinterkappelen

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.
TCW: Nikolai Suhr, Neufeldstrasse 21, 3012 Bern, nikolai.suhr@bluewin.ch, 079 520 00 84.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.
- Die aktuell gültigen Vorschriften der Regierung sowie des BAG sind stets einzuhalten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- **Aussenbereich**
Es gilt keine Maskenpflicht, der Abstand von 1.5 Metern muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- **Innenbereich:**
Es gilt Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1.5 Metern in Innenräumen sollte eingehalten werden.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf unter Einschränkungen geöffnet sein.
- Im Aussenbereich und auf den Tennisplätzen ist die Maskenpflicht aufgehoben.
- Die Abstands- und Hygiene-Regeln sind einzuhalten.

Clubhaus

- **Innenbereich**
 - Maskenpflicht, Abstands- und Hygienemassnahmen in den Innenräumen sind einzuhalten.



Tennisclub Wohlensee 3032 Hinterkappelen

- **Aussenbereich**
 - Der Aussenbereich ist ohne Beschränkung zugänglich.
 - Der Mindestabstand von 1.5m sollte eingehalten werden.

Maskenpflicht

- In allen Innenräumen im Clubhaus (Garderoben, Aufenthaltsraum, Küche etc.) gilt Maskenpflicht. Konsumationen im Innenraum dürfen nur im Sitzen erfolgen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Der TC Wohlensee kann über das Reservationssystem GotCourts die Platzreservation nachvollziehen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

Verabschiedet: **26. Juni 2021**
Vorstand TC Wohlensee